



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Postadresse: Postfach 8222, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Bern, 27.08.2012

BAKOM	
30. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Stellungnahme Teilrevision RTVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie dem Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband SBV die Gelegenheit geben, sich zu der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG zu äussern.

Als Mitglied der Dachorganisationenkonferenz DOK schliesst sich der SBV der Stellungnahme der von der DOK getragenen Fachstelle Égalité Handicap an, welche in Absprache mit dem Gleichstellungsrat verfasst wurde. Diese Stellungnahme bezieht sich auf folgende Punkte:

Artikel 69 ff. revRTVG (Abgabe pro Haushalt)

Die Behindertenorganisationen begrüssen die Absicht, die Gebühr unabhängig vom Empfangsgerät zu erheben, als wesentliche Vereinfachung, aber auch als gerechteres System. Die Gleichstellung von Radio, Fernsehen, Computer, Handy usw. ist sinnvoll.

Artikel 69 b revRTVG (Kollektivhaushalte)

Auch die Erhebung einer Empfangsgebühr in Kollektivhaushalten im Sinne von Artikel 2 Bst. a bis RHV stellt eine Vereinfachung bezüglich der Erhebung von Gebühren dar. Wir gehen davon aus, dass die Institutionenverbände (INSOS, Curaviva usw.) bezüglich Festlegung der Tarife und Vorgehen beim Inkasso konsultiert werden.

Zentralsekretariat

Gutenbergstrasse 40b, 3011 Bern

T. +41 (031) 390 88 00, info@sbv-fsa.ch, www.sbv-fsa.ch





SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Artikel 69d Absatz 1 Bst. a revRTVG (Befreiung von der Haushaltabgabe)

Ausdrücklich begrüssen wir, dass auf Gesuch hin die BezügerInnen von periodischen Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente – wie bisher – von der Abgabe befreit werden. Angesichts der zunehmend prekären finanziellen Lage vieler Menschen mit Behinderung ist der Erlass der Abgabe sozialpolitisch sehr erwünscht.

Der SBV begrüsst ein gerechtes und vereinfachtes System bei der Erhebung der Gebührengelder. Mit diesen Geldern wird unter anderem auch eine behindertengerechte Aufbereitung von Fernsehsendungen finanziert. Darunter fällt auch die Audiodeskription, welche es Menschen mit einer Sehbehinderung ermöglicht, die Fernsehsendungen mit Hilfe von akustischen Bildbeschrieben barrierefrei zu Nutzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Blinden- und
Sehbehindertenverband SBV**

Raymond Kuonen
Präsident

Kannarath Meystre
Zentralsekretär

Zentralsekretariat

Gutenbergstrasse 40b, 3011 Bern

T. +41 (031) 390 88 00, info@sbv-fsa.ch, www.sbv-fsa.ch

